

Otto O [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Kluger und Beschnwerdetibser,

Gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungsschlichter in Köln,

Kellegon und Beschnwerdetibser

15

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Hemkel, Fuchs, Dr. Thumm und Fortmann

beschlossen:

1. Dem Kläger wird das Armenrecht für das Beschwerdeverfahren verweigert, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet.
2. Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 24. Juni 1974 wird verworfen.
Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Die Beschwerde ist unzulässig; denn sie ist nicht von einem bei einem Oberlandesgericht oder beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden (§ 224 Abs. 4 ZPO).

Mai

Fuchs